

Rundbrief 04/15

INFORMATION

Wussten Sie schon, ...

- dass bei Verkehrszeichen der sog. Sichtbarkeitsgrundsatz gilt, der besagt, dass ein Verkehrsschild so aufgestellt werden muss, dass es schon mit einem raschen und beiläufigen Blick ohne weitere Überlegungen erfasst werden kann (*vgl. OLG Hamm, AZ: III-3 RBs 336/09*)?
- dass sich der BGH mit der Frage beschäftigt hat, wann ein Sachmangel „unerheblich“ ist. Im Falle eines Autokaufs geht der BGH bei den Mängelbeseitigungskosten von einer flexiblen Schwelle von 5 % des Kaufpreises aus (*vgl. BGH VIII ZR 94/13*)?
- dass das OLG Oldenburg einen Vertragshändler zur Rücknahme eines PKW und zur Rückzahlung des Kaufpreises verpflichtet hat wegen des Fehlens eines Aschenbechers, wobei eine Nachrüstung des Fahrzeugs mit einem passenden Aschenbecher nicht möglich war (*vgl. OLG Oldenburg, AZ: 13 U 73/14*)?

**Besuchen Sie uns auch im Internet unter
www.anwaelte-einbeck-bpp.de**

Beismann

Eckhard Beismann

Fachanwalt für Verkehrsrecht
Vertragsrecht
Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Inkasso

Dr. Neddenriep

Dr. jur.
Friedemann Neddenriep

Arbeitsrecht
Familienrecht
Erbrecht
Mediation

Verfahrenspfleger und
Dipl. Sozialpädagoge

Grimsehlstr. 12
37574 Einbeck

Telefon: 0 55 61 / 7 15 16
Telefax: 0 55 61 / 7 34 88

www.anwaelte-einbeck-bpp.de
info@anwaelte-einbeck-bpp.de

Sparkasse Einbeck
IBAN: DE20 2625 1425 0001 0518 53
BIC: NOLADE21EIN

Deutsche Bank
IBAN: DE38 2627 1424 0030 0277 00
BIC: DEUTDE33HAN

Volksbank eG
IBAN: DE02 2789 3760 0007 4950 00
BIC: GENODEF1SES

Steuernummer: 12/231/12702